



Sparkasse Heidelberg

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	7
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	8
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen	8
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	10
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik	13
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil	13
3.1.1	Qualitative Angaben zum Adressrisiko	19
3.1.2	Qualitative Angaben zum Marktrisiko	22
3.1.3	Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko	25
3.1.4	Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko	27
3.1.5	Qualitative Angaben zum Beteiligungsrisiko	28
3.1.6	Qualitative Angaben zum Planungsrisiko neutrales Ergebnis	28
3.1.7	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	29
3.2	Angaben zur Unternehmensführung	30
4	Offenlegung von Eigenmitteln	32
4.1	Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	32
4.2	Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss	37
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	40
5.1	Angaben zu Vergütungspolitik	40
5.2	Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde	43
5.3	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter	44
5.4	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung	44
5.5	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	44
6	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge	8
Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern	10
Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans.....	30
Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel	32
Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	38
Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	43
Abbildung 7: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr.....	44

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
HGB	Handelsgesetzbuch
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Heidelberg alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Die Vorgaben sind in einer Arbeitsanweisung geregelt. Hierbei werden die relevanten Fachbereiche eingebunden.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Heidelberg erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 e) und h) CRR (Die Sparkasse verwendet keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz.)
- Art. 438 g) CRR (Die Sparkasse gehört nicht einem Finanzkonglomerat an.)
- Art. 439 l) CRR (die Offenlegung gemäß Art. 452 g) CRR, Informationen über die wichtigsten Parameter der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes) (Die Sparkasse verwendet keinen IRB-Ansatz)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 442 c) und f) CRR (Die Sparkasse übersteigt die Brutto-NPL-Quote von 5% nicht.)
- Art. 449 CRR (Bei der Sparkasse sind Verbriefungspositionen nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird bei der Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 453 b), g) und j) CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisikooanpassungen wird bei der Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Heidelberg gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR, noch als großes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 146 CRR. Außerdem gilt die Sparkasse Heidelberg gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a), b), c), d) und e)
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmitteln) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),
- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung von Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h), i), j) und k) CRR.

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Preise und Hinweise“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Sparkasse im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Kreditrisikopositionen.

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge

In Mio. EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	4.134	3.790	331
2	Davon: Standardansatz	4.134	3.790	331
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
4	Davon: Slotting-Ansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	k. A.	k. A.	k. A.
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	k. A.	k. A.	k. A.
7	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	k. A.	k. A.	k. A.
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	k. A.	k. A.	k. A.
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	k. A.	k. A.	k. A.
9	Davon: Sonstiges CCR	k. A.	k. A.	k. A.
10	Entfällt			
11	Entfällt			

12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	k. A.	k. A.	k. A.
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	k. A.	k. A.	k. A.
17	Davon: SEC-IRBA	k. A.	k. A.	k. A.
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	k. A.	k. A.	k. A.
19	Davon: SEC-SA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	k. A.	k. A.	k. A.
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	k. A.	k. A.	k. A.
21	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
22	Davon: IMA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 22a	Großkredite	k. A.	k. A.	k. A.
23	Operationelles Risiko	303	303	24
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	303	303	24
EU 23b	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	k. A.	k. A.	k. A.
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	69	k. A.	5
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	4.437	4.094	355

Die Eigenmittelanforderungen der Sparkasse betragen zum 31.12.2021 355 Mio. EUR. Die Eigenmittelanforderungen leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und besteht im Wesentlichen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko 4.134 Mio. EUR und für das Operationelle Risiko 303 Mio. EUR. Zum Berichtsstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Vorjahr um 27 Mio. EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aus Zunahmen bei den Forderungsklassen „Organismen für Gemeinsame Anlagen“ (OGA 12 Mio. EUR) und „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ (7 Mio. EUR).

Die Sparkasse nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a
In Mio. EUR		31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	645
2	Kernkapital (T1)	645
3	Gesamtkapital	727
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	4.437
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,55
6	Kernkapitalquote (%)	14,55
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,38
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,50
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,84
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,50

Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,01
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,88
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	8.064
14	Verschuldungsquote (%)	8,00
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.099
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	817
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	74
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	743
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	148,13
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	6.463
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	5.185
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,64

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel 727 Mio. EUR der Sparkasse setzen sich aus dem harten Kernkapital 645 Mio. EUR und dem Ergänzungskapital 81 Mio. EUR zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 8,00 %. Die Liquiditätsdeckungsquote (148,13 %) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (124,64 %) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und –politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Da die bewusste Übernahme, aktive Steuerung und gezielte Transformation von Risiken unter Berücksichtigung eines risiko- und ertragsadäquaten Einsatzes des Eigenkapitals Kernfunktionen von Kreditinstituten sind, wurde von der Geschäftsleitung der Sparkasse eine Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt sowie ein Risikomanagementsystem als Bestandteil der Unternehmenssteuerung installiert, welches der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken dient. Daneben werden die Strategien durch weitere Teilstrategien (Immobilien-, IT- und Liquiditätsstrategie) ergänzt.

Die risikorelevanten Steuerungsinformationen dienen als Grundlage für operative und strategische Geschäftsentscheidungen. Klare Aufgabenteilung und ein enges Zusammenspiel zwischen den beteiligten Geschäftsbereichen der Sparkasse ermöglichen eine effiziente Umsetzung der risikopolitischen Steuerungsimpulse.

Der Vorstand legt neben der geschäftspolitischen Zielsetzung die wesentlichen strategischen und methodischen Ausrichtungen fest und bestimmt hierbei die Höhe des zur Risikoabdeckung bereitgestellten Risikodeckungspotenzials sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Risikoarten. Die Aufgabe der Risikosteuerung wird dann dezentral durch die Managementeinheiten in den verschiedenen Geschäftsbereichen wahrgenommen.

In der Geschäftsstrategie werden die Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftstätigkeit sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt.

Die Risikostrategie berücksichtigt die in der Geschäftsstrategie niedergelegten Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten. Sie umfasst die Ziele der Risikosteuerung für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie bestehende Risiko- und Ertragskonzentrationen und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Die Risikostrategie ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Risiken und die Umsetzung der Risikostrategie und baut dabei auf das risikobewusste Verhalten aller Mitarbeiter. Seine diesbezüglichen Erwartungen sind in der Darlegung der Risikokultur beschrieben. Ergänzend hat er darüber hinaus in der Geschäftsstrategie einen für alle Mitarbeiter verbindlichen Verhaltens- und Wertekodex erlassen.
- Mit Hilfe installierter Risikolimits und effizienter Kontrollsysteme soll der Ertrag sichergestellt und das Vermögen der Sparkasse geschützt werden. Durch die Festlegung des Risikoappetits wurde bestimmt, in welchem Umfang die Sparkasse bereit ist Risiken einzugehen.
- Innerhalb ihres Verantwortungsbereiches haben die Führungskräfte für ein entsprechend den Vorgaben des Vorstandes orientiertes Verhältnis von eingegangenen Risiken zu erzielten Erträgen zu sorgen. Es sollen nur Risiken mit einem für die Sparkasse günstigen Verhältnis von Risiko zu Ertrag eingegangen werden. Risiken mit ungünstiger Relation sollen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Die eingesetzten Kontrolleinheiten haben dies zu überwachen.

- Bei neuen Geschäftsaktivitäten sind angemessene Analysen hinsichtlich organisatorischer Umsetzbarkeit, rechtlicher Konsequenzen und deren Risikogehalt durchzuführen.
- Die zuständigen Entscheidungsträger müssen die erforderlichen Informationen vollständig und zeitnah zur Verfügung gestellt bekommen.
- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Normen müssen jederzeit erfüllt werden.
- Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung von Geschäftsvorfällen unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips. Abhängig von der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten haben wir gestaffelte Kontrollverfahren implementiert. Die Kontrollverfahren umfassen beispielsweise neben prozessgebundenen Kontrollen im Rahmen der Vorgangsbearbeitung auch Stichprobenkontrollen. Weitere unabhängige Kontrollfunktionen werden durch die 2. und 3. Verteidigungslinie (Compliance-Funktion, Risikocontrolling-Funktion sowie Interne Revision) wahrgenommen. Des Weiteren wird die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen durch die Einrichtung von Funktionstrennungen bei Zuständigkeiten und Arbeitsprozessen sichergestellt
- Die Risikostrategie wird anlassbezogen jedoch mindestens einmal jährlich überprüft und sukzessive weiterentwickelt.

Um den Anforderungen sich kontinuierlich verändernder Rahmenbedingungen zu begegnen, passt die Sparkasse ihre Strategien, Konzepte, Verfahren, Instrumente sowie aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen stetig an. Die Sparkasse hält bezüglich ihrer gesetzten Strategien und implementierten Prozesse die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ein.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfte der Sparkasse und erlässt Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuss sowie den Vorstand und überwacht deren Tätigkeit. Über die Risikosituation der Sparkasse wird er anhand eines Summaries des Risikoberichtes, nach vorbereitender Erörterung im Risikoausschuss, durch den Vorstand vierteljährlich informiert.

Der im Jahr 2007 eingerichtete Risikoausschuss besteht zum Stichtag 31. Dezember 2021 aus acht Mitgliedern. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung zur Gesamtrisikobereitschaft und -strategie sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Strategie
- Überwachung, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell im Einklang stehen sowie
- Prüfung, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur des Unternehmens sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen

Des Weiteren nimmt er vorbereitend und beratend die Vorlagen der jährlichen Risikostrategie und des vierteljährlichen Risikoberichtes zur Kenntnis und berichtet anschließend dem Verwaltungsrat. Im Jahr 2021 fanden insgesamt vier Risikoausschuss-Sitzungen statt.

Bei der Steuerung und Überwachung der Risiken wird grundsätzlich zwischen Einzel- und Portfoliosicht unterschieden. Während für die Einzelengagements die jeweiligen Markt- und Marktfolgebereiche zuständig sind, ist die Überwachung der aggregierten Risiken auf Gesamthausebene einem separaten Stabsbereich zugeordnet.

Phasen des Risikomanagementprozesses

Mit dem Ziel der Entwicklung eines einheitlichen und in sich geschlossenen Systems zur Analyse und Quantifizierung der bestehenden Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken sowie sonstigen wesentliche Risiken lässt sich der Risikomanagementprozess in mehrere Phasen untergliedern.

Zuerst sollen im Rahmen der Risikoidentifikation bestehende und zukünftige wesentliche Risiken identifiziert werden, um davon ausgehend eine Klassifizierung durchführen zu können. Dies erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Unterjährig wird die Risikoinventur durch anlassbezogene Analysen (bspw. im Rahmen eines neuen Produktes oder den Eintritt in einen neuen Markt) ergänzt. Mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen werden im Rahmen der Risikoidentifikation berücksichtigt und somit angemessen im Risikomanagementprozess eingebunden.

Ziel der Risikobeurteilung ist es, mit einer dem Risiko angemessenen Methode, dieses zu bestimmen und zu bewerten. Die Angemessenheit der im Einsatz befindlichen Methoden wird durch eine kritische Analyse der damit verbundenen Schwächen verprobt. Auf dieser Ausgangsbasis werden für die wesentlichen Risiken adäquate Risikomessungen für die Risikotragfähigkeit und Stresstests durchgeführt. Die Risikosteuerung stellt sich als Gesamtheit der Maßnahmen dar, die darauf abzielen, Risiken einzugehen, zu verringern, zu begrenzen, zu vermeiden oder zu übertragen.

Die letzte Phase des Prozesses ist die Überwachung der vom Vorstand festgelegten Limite und das Reporting der Risikokennziffern sowie der Analyseergebnisse an den Vorstand, den Verwaltungsrat und die zuständigen Geschäftsbereiche durch das Risikomanagement. Neben der turnusmäßigen Berichterstattung über die wesentlichen Risiken gemäß MaRisk erfolgt auch eine anlassbezogene Ad-hoc-Berichterstattung. Darüber hinaus werden auch die Methoden der vorherigen Prozessphasen und die Güte der verwendeten Daten bzw. Ergebnisse kontrolliert sowie validiert.

Risikoinventur

Die Risikoinventur umfasst die systematische Identifizierung der Risiken sowie die Einschätzung der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der mit den Risiken verbundenen Risikokonzentrationen. Basis der Risikoinventur bilden die relevanten Risikoarten bzw. -kategorien.

Auf der Grundlage der für das Geschäftsjahr 2021 durchgeführten Risikoinventur wurden folgende Risiken als wesentlich eingestuft:

Risikoart	Risikokategorie
Adressenausfallrisiken	Adressenausfallrisiken im Kundengeschäft Adressenausfallrisiken im Eigengeschäft
Marktpreisrisiken	Marktpreisrisiko aus Zinsen (Zinsänderungsrisiko) Marktpreisrisiko aus Spreads (Spreadrisiken) Marktpreisrisiko aus Aktien Marktpreisrisiko aus Immobilien
Beteiligungsrisiken	
Liquiditätsrisiken	Refinanzierungskostenrisiko Zahlungsunfähigkeitsrisiko
Operationelle Risiken	
Sonstige Risiken	Planungsrisiko aus neutralem Ergebnis

Des Weiteren wird das Portfolio auf potentielle von Nachhaltigkeitsrisiken gefährdete Positionen untersucht.

Als relevanten Maßstab zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken werden grundsätzlich die Auswirkungen auf die Vermögens- (inklusive Kapitalausstattung), die Ertrags- und die Liquiditätslage herangezogen.

Bei der Risikoinventur verschafft sich die Sparkasse Heidelberg in der Phase der Risikoerkennung einen Überblick über alle Risiken (Gesamtrisikoprofil) und überprüft, wie sich die bisher benannten Risiken entwickelt haben und ob neue oder andersartige Risiken entstanden sind. Hierzu wird jährlich oder anlassbezogen die Risikoinventur mittels Berechnungen oder Expertenbefragung durchgeführt. Zur Beurteilung der Bedeutung der einzelnen Risiken und deren Wesentlichkeit für die Sparkasse Heidelberg wird eine Risikobewertung durchgeführt. Dieses Gesamtrisikoprofil umfasst alle wesentlichen und nicht wesentlichen Risiken der Sparkasse Heidelberg.

Für die Risikobewertung setzt die Sparkasse eine Anwendung der S-Rating und Risikosysteme GmbH (SR) ein. Hierin erfolgen die systematische Erfassung aller (wesentlichen und unwesentlichen) Risiken sowie deren Bewertung. Seitens der SR gibt es für die einzelnen Risikoarten Empfehlungen zur Durchführung der Wesentlichkeitsprüfung sowie zur Festlegung der Wesentlichkeitsschwelle. Neben der Wesentlichkeitsschwelle für eine einzelne Risikoart wird auch geprüft, ob die Summe der unwesentlichen Risikoarten für die Sparkasse insgesamt als wesentlich angesehen werden. Die Sparkasse übernimmt grundsätzlich die Empfehlungen der SR, sofern sie diese nach ihrer Einschätzung als sinnvoll und angemessen ansieht. Über die Ergebnisse der Risikoinventur wird der Vorstand informiert, auf deren Grundlage er ggfs. eigene Kriterien und darauf aufbauend die Wesentlichkeit der einzelnen Risikoarten festlegt.

Im Rahmen der monatlich durchzuführenden Risikotragfähigkeitsberechnung stellt die Sparkasse ihr Risikodeckungspotenzial den eingegangenen Risiken gegenüber. Dabei stellen die installierten Verfahren zur Messung und Steuerung der Risiken sicher, dass die wesentlichen Risiken jederzeit durch das vorhandene Risikodeckungspotenzial abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Die Sparkasse Heidelberg setzt ein auf periodischer Sichtweise basierendes Risikotragfähigkeitskonzept ein. Sie richtet sich dabei an einem Going-Concern-Ansatz aus, wonach sichergestellt ist, dass auch bei Verlust des zur Risikoabdeckung bereitgestellten Risikodeckungspotentials die Mindestkapitalanforderungen gem. CRR einschließlich der von der Aufsicht angeordneten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gem. § 10 Abs. 3 KWG, der Kapitalerhaltungspuffer, sowie der antizyklische Kapitalpuffer in jeweiliger Höhe, erfüllt werden können. Der maximale antizyklische Puffer wird darüber hinaus bei der Vergabe des Gesamtbanklimits berücksichtigt.

Wesentliche Bestandteile des bereitgestellten Risikodeckungspotenzials sind das geplante Betriebsergebnis vor Bewertung des laufenden Jahres, der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB sowie Teile des Vorsorgereserven nach § 340g HGB.

Außerdem werden Abzugspositionen für erwartete Risiken (bspw. Adressausfallrisiken) angesetzt bzw. Gesamtrisiken, die nicht beim originären Risiko berücksichtigt sind (operationelle Risiken, Planungsrisiko aus neutralem Ergebnis), durch Risikodeckungspotential abgedeckt. Hieraus wird nach Verrechnung der realisierten Gewinne und Verluste das Risikodeckungspotenzial ermittelt. Es dient als Ausgangsgröße für die weitere Limitierung.

Ausgehend vom Risikodeckungspotenzial legt der Vorstand jeweils zum Ende eines laufenden Jahres für das folgende Geschäftsjahr entsprechend seines Risikoappetits das Gesamtbanklimit fest. Anschließend werden die quantifizierbaren wesentlichen Risiken auf die Limite angerechnet.

Um die Risikotragfähigkeit über das Jahresende hinaus sicherstellen zu können, stellt die Sparkasse auf eine rollierende Zwölf-Monats-Betrachtung ab. Zusätzlich findet eine Berechnung der Risikotragfähigkeit auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Risikotragfähigkeit wird monatlich ermittelt. Die Risikomessung erfolgt mit einem Konfidenzniveau von 95 %.

Um einen möglichen etwaigen Kapitalbedarf rechtzeitig identifizieren zu können, besteht ein zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess mit dem Betrachtungshorizont von fünf Folgejahren. Dabei wurden Annahmen zum erwarteten Wachstum, über die künftige Ergebnisentwicklung sowie den künftigen Kapitalbedarf getroffen. Bei rückläufigen Betriebsergebnissen aufgrund einer anhaltenden Niedrigzinsphase können die Mindestanforderungen an die Eigenmittelausstattung auch bei adversen Entwicklungen vollständig eingehalten werden.

Zur Überprüfung des Gläubigerschutzes besteht zudem ein wertorientierter Steuerungskreis (Liquidationsansatz). Hierbei wird vierteljährlich überprüft, ob die Summe der Vermögenswerte abzüglich Verwertungskosten ausreichend zur Abdeckung aller Ansprüche gegenüber der Sparkasse wäre. Hierbei kommt grundsätzlich ein Konfidenzniveau von 99,9 % zum Ansatz.

Die der Risikotragfähigkeit zugrundeliegenden Annahmen sowie die Angemessenheit der Methoden und Verfahren werden jährlich überprüft.

Entsprechend den Vorgaben der MaRisk führt die Sparkasse regelmäßig für alle wesentlichen Risiken Stresstests durch, die Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der Sparkasse widerspiegeln. Neben risikoartenübergreifenden Szenarien und der unterstellten Auswirkung auf alle wesentlichen Risikoarten werden in Sensitivitätsstresstests auch die Veränderung einzelner Risikoparameter simuliert und deren Ergebnisse der Risikotragfähigkeit gegenübergestellt. Dabei werden Risikokonzentrationen innerhalb und zwischen Risikoarten kritisch hinterfragt. Darüber hinaus werden inverse Stresstests als Ergänzung zu den sonstigen Stresstests durchgeführt. Inverse Stresstests analysieren, welche Ereignisse die Überlebensfähigkeit der Sparkasse gefährden könnten. Die einzelnen Berechnungen werden vierteljährlich bzw. jährlich durchgeführt.

Die Ergebnisse – und bei Bedarf Empfehlungen zu den Stresstests – werden durch einen interdisziplinären Arbeitskreis bestehend aus Vertretern des Marktes, der Marktfolge und Stabsbereichen gewürdigt und im Risikobericht dargestellt.

Die für die Überwachung und Steuerung von Risiken zuständige Risikocontrolling-Funktion wird durch eine marktunabhängige Abteilung wahrgenommen. Das Risikocontrolling ist aufbauorganisatorisch von Bereichen, die Geschäfte initiieren oder abschließen getrennt. Den Mitarbeitern der Risikocontrolling-Funktion sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere auch ein uneingeschränkter und jederzeitiger Zugang zu den Risikodaten der Sparkasse. Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion obliegt dem Leiter des Bereichs Gesamtbanksteuerung, der dem Überwachungsvorstand unterstellt ist.

Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken sowie den Beteiligungsrisiken und dem Planungsrisiko aus dem neutralen Ergebnis werden identifiziert, beurteilt, überwacht und berichtet. Der Abteilung obliegt zudem die Überprüfung der Angemessenheit der eingesetzten Methoden und Verfahren. Zusätzlich verantwortet sie die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen in ihrem Bereich, die Erstellung der Risikotragfähigkeitsberechnung und die laufende Überwachung der Einhaltung der Risikolimits. Sie unterstützt den Vorstand in allen risikopolitischen Fragen und ist an der Erstellung und Umsetzung der Risikostrategie maßgeblich beteiligt.

Der Sicherung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen dienen die Einrichtung von Funktionstrennungen bei Zuständigkeiten und Arbeitsprozessen sowie insbesondere die Tätigkeit der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der funktionsfähigen Internen Revision.

Um die Risiken aus neuen Produkten oder neuen Märkten korrekt einschätzen zu können, werden die Voraussetzungen für die Einführung im Rahmen des neue Produkte-, neue Märkte Prozesses (NPP) analysiert und diskutiert. Hierzu sind entsprechende Verfahren festgelegt. Zur Einschätzung der Wichtigkeit geplanter Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie den IT-Systemen bestehen Definitionen und Regelungen.

Das Reportingkonzept umfasst die regelmäßige Berichterstattung sowohl zum Gesamtbankrisiko als auch für einzelne Risikoarten. Die Berichte enthalten neben quantitativen Informationen auch eine qualitative Beurteilung zu wesentlichen Positionen und Risiken. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und dafür geplante Maßnahmen wird gesondert eingegangen.

Der Verwaltungsrat wird vierteljährlich über die Risikosituation auf der Grundlage des Gesamtrisikoberichts informiert. Neben der turnusmäßigen Berichterstattung ist auch geregelt, in welchen Fällen eine Ad-hoc-Berichterstattung zu erfolgen hat.

3.1.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das Adressenausfallrisiko beinhaltet im Allgemeinen die Gefahr, dass aufgrund von Bonitätsveränderungen und/oder des Ausfalls einer Person oder Unternehmung, zu der eine wirtschaftliche Beziehung besteht, Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko betrifft sowohl bilanzwirksame Forderungen in Form von Krediten, Wertpapieren und Beteiligungen als auch nicht bilanzwirksame Zahlungsansprüche (z. B. aus derivativen Finanzinstrumenten).

Die Risikostrategie legt die Ziele der Risikosteuerung, die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sowie die Risikoneigung differenziert nach Produkten, Kundensegmenten und Risikoklassen fest. Daran ausgerichtet erfolgt die Steuerung der Adressenausfallrisiken des Kreditgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung der Größenklassenstruktur, der Bonitäten, der Branchen, der gestellten Sicherheiten sowie des Risikos der Engagements.

Kundengeschäft

Das Kundenkreditgeschäft und damit das Eingehen von Adressenausfallrisiken sowie die Überwachung und Steuerung dieser Risiken stellt eine Kernkompetenz der Sparkasse dar.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Trennung zwischen Markt (1. Votum) und Marktfolge (2. Votum) bis in die Geschäftsverteilung des Vorstands
- regelmäßige Bonitätsbeurteilung und Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf Basis aktueller Unterlagen oder standardisierte Verfahren
- Einsatz standardisierter Risikoklassifizierungsverfahren (Rating- und Scoringverfahren) in Kombination mit bonitätsabhängiger Preisgestaltung und volumensabhängigen Kompetenzen
- interne, bonitätsabhängige Richtwerte für Kreditobergrenzen, die unterhalb der Großkreditgrenzen des KWG liegen, dienen der Vermeidung von Risikokonzentrationen im Kundenkreditportfolio. Einzelfälle, die diese Obergrenze überschreiten, unterliegen einer verstärkten Beobachtung sowie regelmäßiger Überprüfung von Sicherheiten

- Einsatz eines Risikofrüherkennungsverfahrens, das gewährleistet, dass bei Auftreten von signifikanten Bonitätsverschlechterungen frühzeitig risikobegrenzende Maßnahmen eingeleitet werden können
- festgelegte Verfahren zur Überleitung von Kreditengagements in die Intensivbetreuung oder Sanierungsbetreuung
- Berechnung der Adressenausfallrisiken für die Risikotragfähigkeit mit dem Kreditrisikomodell „Credit Portfolio View“
- Kreditportfolioüberwachung auf Gesamthausebene mittels regelmäßigem Reporting

Die Steuerung der Adressenausfallrisiken auf Einzelkreditebene erfolgt im Marktbereich und den Marktfolgeeinheiten. Bei Kreditentscheidungen oberhalb der Risikorelevanzgrenze gibt der Marktbereich eine erste Risikoeinschätzung in Form eines Erstvotums ab. Die Marktfolgeeinheit erstellt auf Basis der Kreditanalyse und -überwachung das Zweitvotum.

Die Kreditkompetenzen sind risikoabhängig ausgestaltet. Ab bestimmten Grenzen sind Kreditentscheidungen in der alleinigen Verantwortung des Gesamtvorstands bzw. mit Zustimmung des Kreditausschusses zu treffen.

Die Sparkasse verfügt über die nötigen Steuerungsinstrumente (z.B. Risikofrüherkennungsverfahren und daraus abgeleitete Prozesse), um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen. Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Zentrale Bedeutung für die kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisiken hat die Bonitätsbeurteilung.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt durch erfahrene Kreditanalysten unter Einbeziehung der Informationen der Kundenbetreuer. Soweit Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung.

Zur Bonitätsbeurteilung werden folgende Instrumente eingesetzt:

- Rating- bzw. Scoringverfahren
- Prüfung der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeitsberechnung

unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung und weiteren Faktoren.

Darüber hinaus werden im Kundenkreditgeschäft neben der reinen Kundenbonitätsbeurteilung auch die Sicherheiten berücksichtigt. Ergänzt wird dies durch eine risikoadjustierte Bepreisung der Kreditausleihungen.

Die Risikoklassifizierung erfolgt mit den Anwendungen der Sparkassen-Finanzgruppe (z. B. das Programm EBILplus zur Einzelbilanzanalyse, das StandardRating, das ImmobiliengeschäftsRating, das KundenKompaktRating und das KundenScoring), in die aktuell alle Firmen- und Gewerbekunden sowie alle Privat- und Individualkunden einbezogen sind.

In die manuellen Verfahren fließen neben quantitativen Faktoren auch qualitative Faktoren wie die Unternehmensführung, die Marktstellung, das Produkt- und Leistungsangebot sowie die Branchenaussichten in das Rating ein.

Das Ergebnis der Risikoklassifizierung wird ergänzt durch die Beurteilung der Geschäftsentwicklung sowie der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit.

Ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem ist sowohl für den Privat-, Individual- und Geschäftskundenbereich als auch für die Segmente Firmen- und Gewerbekunden implementiert. Als Konsequenz des Früherkennungsprozesses erfolgt die Zuordnung des Engagements zur Normal-, Intensiv- oder Problemerkreditbetreuung. Zur rechtzeitigen, zielgerichteten und konsequenten Behandlung von Unregelmäßigkeiten in der Kundenverbindung wird ein zentrales Mahnwesen angewendet.

In den Arbeitsanweisungen hat die Sparkasse die Prozesse zur Risikovorsorgebildung geregelt. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür sind die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zusätzlich erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden. Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers ggfs. nach Einhaltung einer Wohlverhaltensphase bzw. bei Kreditrückführung, erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge. Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigung. Die Zuführung zu Pauschalwertberichtigung für 2021 ist auf eine geänderte Berechnungsweise zurückzuführen.

Das geänderte Verfahren zur Ermittlung der zu bildenden Pauschalwertberichtigung, welches zu einer deutlichen Erhöhung im Berichtsjahr geführt hat, ist im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Während die bisherige Berechnungsweise vergangenheitsorientiert war, ist die ab 2021 geltende neue Berechnungsweise zukunftsorientiert. Grundlage hierfür bildet ein, über das Kreditrisikomodell kalkulierter, erwarteter Verlust.

Der Vorstand wird vierteljährlich über die Entwicklung der Strukturmerkmale des Kreditportfolios, die Einhaltung der Limite und die Entwicklung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen für Einzelrisiken schriftlich unterrichtet. Eine Ad-hoc-Berichterstattung ergänzt bei Bedarf das standardisierte Verfahren.

Zur Messung der Adressausfallrisiken im Kundenkreditgeschäft kommt auf Gesamthausebene das Periodikmodul des Kreditrisikomodells „Credit Portfolio View“ (CPV) zum Einsatz. Mit CPV werden neben Kreditportfoliodaten auch übergreifende Parameter wie Migrationsmatrizen, Branchenkorrelationen, Einbringungs- und Verwertungsquoten sowie makroökonomische Einflüsse berücksichtigt. Zusätzlich wird das strategisch geplante Neugeschäft berücksichtigt.

Als Risikomaß stellt die Sparkasse auf den mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % berechneten Value-at-Risk ab, der die Abweichung vom erwarteten Verlust bezeichnet und bei einem Risikohorizont von einem Jahr nicht überschritten wird.

Der Notwendigkeit eines zeitnahen Risikoinformationswesens trägt die Sparkasse durch den Risikobericht Rechnung, der dem Vorstand und dem Risikoausschuss des Verwaltungsrates vierteljährlich vorgelegt wird. Dieser enthält Informationen zur Entwicklung der Adressenausfallrisiken. Der Risikobericht bildet mit den anderen eingesetzten Systemen die Basis der Kreditentscheidungsprozesse und ermöglicht, das Risikoportfolio zu bewerten und zu steuern. Auch die über das interne Rating ermittelten Risikoprämien der risikoadjustierten Konditionengestaltung sind Teil der aktiven Portfoliosteuerung.

Eigengeschäft

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Festlegung von Limiten je Partner (Emittenten- und Kontrahentenlimite)
- Regelmäßige Bonitätsbeurteilung der Vertragspartner anhand von externen Ratingeinstufungen sowie eigenen Analysen
- Berechnung des Adressenausfallrisikos für die Risikotragfähigkeit mit dem Kreditrisikomodell „Credit Portfolio View“

Zur Begrenzung der Adressenausfallrisiken aus Eigengeschäften bestehen Limite je Partner (Emittenten- und Kontrahentenlimite). Diese Risiken werden durch die sorgfältige Auswahl der Vertragspartner nach den Regeln der Kreditwürdigkeitsprüfung begrenzt. Ergänzend bestehen zusammenfassende Globalimite für einzelne Arten von Handelsgeschäften. Neben der Auslastung der Limite werden die Adressenausfallrisiken für Wertpapiere im Eigengeschäft mit einem Risikofrüherkennungssystem überwacht.

Die Sparkasse investiert im Eigengeschäft schwerpunktmäßig in Forderungen im Bereich Investment-Grade (max. Rating BBB- nach Standard & Poors). Punktuell werden entsprechend der Risikostrategie auch Anlagen unterhalb Investment-Grade zur Rentabilitätssteigerung getätigt.

Bei Währungs- und Länderrisiken verhält sich die Sparkasse restriktiv. Den Schwerpunkt bilden Geldanlagen bei Adressen der S-Finanzgruppe. Darüber hinaus bewertet die Sparkasse jede Anlage im Rahmen der Limiteinräumung beziehungsweise aufgrund einer Einzelfallprüfung. Bei Anlagen in Spezialfonds werden Risiken durch strategische Vorgaben begrenzt.

Analog zum Kundenkreditgeschäft rechnet die Sparkasse auch für die Eigenanlagen das Adressenausfallrisiko mit der Anwendung „Credit Portfolio View“ mit einem Konfidenzniveau von 95 %.

3.1.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos dar.

Das Marktpreisrisiko setzt sich zusammen aus dem Bewertungsrisiko, dem Zinsspannenrisiko und dem Risiko zur Bildung einer Drohverlustrückstellung aus Zinsgeschäften.

Unter Bewertungsrisiko versteht die Sparkasse das Risiko von negativen Wertveränderungen bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrundeliegenden

Marktparameter wie Zinssätze (einschließlich Bonitäts- und Liquiditätsspreads), Aktien- und Devisenkursen, Immobilien-, Rohstoff- und sonstige Marktpreisen sowie deren Volatilitäten.

Das Zinsspannenrisiko beschreibt eine durch Marktzensänderungen induzierte Veränderung des Zinsergebnisses.

Das Risiko zur Bildung einer Drohverlustrückstellung aus Zinsgeschäften wird nach den Vorgaben des IDW RS BFA 3 ermittelt.

Für die Berechnung des Marktpreisrisikos (Bewertungsrisiko) werden grundsätzlich Renditeszenarien (Kombination aus Spread- und Zinsszenario) in unterschiedlichen Ausprägungen herangezogen. Die Sparkasse verwendet sechs Szenarien, die von der SR auf Grundlage des Konzeptes „BCBS 368“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ermittelt wurden. Diese werden vierteljährlich von der SR aktualisiert und nach Plausibilisierung von der Sparkasse für die Risikomessung übernommen. Für die Spread- und Renditeszenarien wird nach Anlage- und Risikoklassen unterschieden.

Für Kapitalmarktfloater erfolgt die Risikomessung in SCD auf der Basis isolierter Spreadszenarien.

Es wird das Szenario angesetzt und auf die Risikotragfähigkeitslimite angerechnet, bei welchem die Summe der Risiken aus Bewertungsrisiko (Zins- und Spreadrisiko), Zinsspannenrisiko und dem Risiko zur Bildung einer Drohverlustrückstellung aus Zinsgeschäften am Größten ist. Das maßgebliche Szenario zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags ist das Szenario „up“ (steigende Zinsen).

Das Marktpreisrisiko wird wöchentlich (Bewertungsrisiko) bzw. monatlich (Zinsspannenrisiko und verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuches) berechnet und berichtet.

Die Ergebnisse des Bewertungsrisikos werden im Marktpreisrisikoreport an den Vorstand berichtet. Bei Überschreiten der internen Warnschwelle hat eine Ad-hoc-Meldung an den Vorstand zu erfolgen. Zur Überwachung des Bewertungsrisikos wird im Wesentlichen das Programm SimCorp Dimension eingesetzt.

Des Weiteren erfolgt eine tägliche Bestandsbewertung (inkl. Berechnung der aktuellen stillen Reserven). Vierteljährlich wird das gesamte Marktpreisrisiko zudem im Risikobericht reportet.

Die Steuerung der Marktpreisrisiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der festgelegten Limite und der vereinbarten Anlagerichtlinien für Spezialfonds. Ein interdisziplinärer Arbeitskreis unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Strategie.

Währungsrisiken sowie Rohstoff- und sonstige Preisrisiken werden von der Sparkasse als unwesentlich eingestuft, daher erfolgt keine Risikomessung.

Marktpreisrisiko aus Zinsen (Zinsänderungsrisiken)

Das Zinsänderungsrisiko wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung der risikolosen Zinskurve ergibt. Ferner ist die Gefahr einer unerwarteten Rückstellungsbildung bzw. -erhöhung im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3 zu berücksichtigen. Im Sinne dieser Definition werden alle zinstragenden Positionen des Anlagebuchs betrachtet.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

Periodische Ermittlung des Zinsänderungsrisikos

- Periodische Ermittlung, Überwachung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs mittels der IT-Anwendung Portal msgGillardon durch Szenarioanalysen auf Basis verschiedener Risikoszenarien (Konfidenzniveau 95,0%) werden Risikokennzahlen abgeleitet und bewertet.
- Betrachtung des laufenden Geschäftsjahres und der fünf Folgejahre bei der Bestimmung der Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis.

Wertorientierte Ermittlung des Zinsänderungsrisikos

- Die Ermittlung des Verlustrisikos (Value-at-Risk) für den aus den Gesamtzahlungsströmen errechneten Barwert auf Basis der historischen Simulation der Marktzinsänderungen (sog. Moderne Historische Simulation). Die Sparkasse definiert den VaR als Differenz zwischen dem statistischen Erwartungswert (Mittelwert) und dem Quantilwert des Konfidenzniveaus am Planungshorizont. Die negative Abweichung der Performance innerhalb der nächsten drei Monate (Haltedauer) von diesem statistisch erwarteten Wert wird mit einem Konfidenzniveau von 95,0 % berechnet. Zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos orientiert sich die Sparkasse an einer definierten Benchmark (angelehnt an die Struktur eines gleitenden 10-Jahresdurchschnitts). Abweichungen zeigen ggf. einen Bedarf an Steuerungsmaßnahmen auf.
- Die Aufbereitung der Cashflows für die Berechnung von wertorientierten Kennzahlen zu Risiko und Ertrag sowie des Zinsrisikoeffizienten erfolgt gemäß § 25a Abs. 2 KWG und BaFin-Rundschreiben 6/2019.
- Regelmäßige Überprüfung, ob bei Eintritt eines unterstellten Szenarios (Zins- und Spreadszenario) eine Rückstellung gemäß IDW RS BFA 3 n. F. zu bilden wäre.

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung werden zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken neben bilanzwirksamen Instrumenten auch derivative Finanzinstrumente in Form von Zins-swaps eingesetzt. Sie werden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches einbezogen.

Marktpreisrisiken aus Spreads

Das Spreadrisiko wird allgemein definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom aktuellen Marktwert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Spreads bei gleichbleibendem Rating ergibt. Dabei wird unter einem Spread der Aufschlag auf eine risikolose Zinskurve verstanden.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Regelmäßige Ermittlung der Marktpreisrisiken aus verzinslichen Positionen mittels Szenarioanalyse (insbesondere Haltedauer 12 Monate, Konfidenzniveau 95,0 %)
- Berücksichtigung von Risiken aus Fonds nach dem Durchschauprinzip
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits

Aktienkursrisiko

Das Marktpreisrisiko aus Aktien wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom aktuellen Marktwert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Aktienkursen ergibt. Neben dem Marktpreisrisiko beinhalten Aktien auch eine Adressenrisikokomponente, die aufgrund von Unwesentlichkeit nicht berechnet wird.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Berücksichtigung von Risiken aus Fonds durch pauschalen Risikoabschlag auf die aktuellen Kurswerte (Haltedauer 12 Monate, Konfidenzniveau 95,0 %)
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits

Aktien werden in einem ausgewogenen Umfang ausschließlich in Spezial- und Publikumsfonds gehalten.

Immobilienrisiken

Das Marktpreisrisiko aus Immobilien wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom aktuellen Marktwert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Immobilienpreisen ergibt.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Regelmäßige Ermittlung der Marktpreisrisiken aus Immobilieninvestitionen (Immobilienfonds) anhand eines pauschalen Risikoabschlags
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits

Immobilienanlagen im Rahmen des Eigengeschäfts haben wir in Immobilienfonds gebündelt. Weitere Investitionen sind geplant.

3.1.3 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Die Aufrechterhaltung der jederzeitigen Liquidität ist für Banken und Sparkassen existenziell. Die Sparkasse Heidelberg hat hierfür eine Liquiditätsstrategie formuliert, die wesentliche Ziele, Vorgehensweisen, Refinanzierungsinstrumente, mögliche Liquiditätsquellen, Kennzahlen, Risikomessung und Verantwortlichkeiten definiert. Die Steuerung der Liquiditätsrisiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategien.

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen.

Das Refinanzierungskostenrisiko repräsentiert die Gefahr, dass erforderliche Anschlussfinanzierungen nur zu ungünstigen Konditionen beschafft werden können. Die Berechnung erfolgt über das Liquiditätskostenverrechnungssystem. Das Refinanzierungsrisiko wird auf Basis eines angenommenen Abzugs von Kundeneinlagen quantifiziert, der zu gestiegenen Kosten refinanziert werden muss. Auch hierbei wird auf Basis historischer Liquiditätsspreads ein einheitliches Konfidenzniveau von 95 % (Risikofall) unterstellt.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Regelmäßige Ermittlung, Überwachung und Meldung der liquidity coverage ratio (LCR) sowie weiterer Liquiditätskennzahlen (beispielsweise Additional Liquidity Monitoring Metrics (AMM), Net Stable Funding Ration (NSFR)).
- Das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird über die „Survival Period“ berechnet. Naturgemäß ist in einem going-concern-Ansatz das „Überleben“ eine Mindestanforderung. Im Gegensatz hierzu ist die Survival Period dazu konzipiert das Eintreten der Zahlungsunfähigkeit herauszufinden (gone-concern-Ansatz). Grundlage für die Survival Period ist eine Liquiditätsübersicht, bestehend aus einer Liquiditätsablaufbilanz, die zukünftig erwartete Zahlungsmittelzu- und -abflüsse saldiert und kumuliert. Diese wird außerhalb der Risikotragfähigkeit ermittelt und im vierteljährlichen Risikobericht reportet. Bei Unterschreiten der in der Risikostrategie festgelegten Schwelle werden Maßnahmenvorschläge erarbeitet.
- Für einen sich abzeichnenden Liquiditätsengpass besteht ein Notfallplan
- Ermittlung des Refinanzierungskostenrisikos zur Abdeckung eines mit Szenarioanalyse ermittelten Liquiditätsbedarfs.
- Regelmäßige Überwachung der Konzentrationen zur Ermittlung und Begrenzung des Anteils einzelner Kontrahenten an der Gesamtrefinanzierung.
- Refinanzierungsplanung inkl. der mittelfristigen LCR-Steuerung (Steuerung i. e. S.), Pflege der Liquiditätsquellen, sowie Diversifikation der Vermögens- und Kapitalstruktur.
- Dem Liquiditätsrisiko wird durch eine ausreichende Liquiditätsvorsorge und eine verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva vorgebeugt. Hierfür ist eine Zielrefinanzierungsstruktur definiert. Überprüft werden diese Vorgaben im Rahmen der langfristigen Ertrags- und Kapitalplanung.
- Regelmäßige Durchführung von Stressszenarien und Sensitivitätsanalysen.

Informationen zur Liquiditätssituation und zum Liquiditätsrisiko werden dem Vorstand regelmäßig zur Verfügung gestellt.

3.1.4 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Unter operationellen Risiken versteht die Sparkasse die Gefahr von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder in Folge externer Einflüsse eintreten können. Für den adäquaten Umgang mit operationellen Risiken ist letztendlich der Vorstand verantwortlich, dem in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Festlegung, der regelmäßigen Überprüfung und der Sicherstellung der Rahmenbedingungen im Umgang mit operationellen Risiken zufällt.

Der Prozess zur Ermittlung der operationellen Risiken sowie die Überprüfung des eingesetzten Instrumentariums erfolgt zentral in einer Abteilung. Des Weiteren wird auf Basis der Risikolandkarte, der eingetretenen Schäden und der Ergebnisse der Internen Revision jährlich ein OpRisk-Report erstellt.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Zu den installierten Regelungen bzw. Verfahren zum Management der operationellen Risiken zählen insbesondere das interne Kontrollsystem, die schriftlich fixierte Ordnung für die Aufbauorganisation und die wesentlichen Arbeitsabläufe, der Einsatz von qualifiziertem Personal sowie die ständige Weiterentwicklung der Methoden und die Verbesserung der technischen Abläufe.
- Einsatz der „Risikolandkarte“ zur Identifikation operationeller Risiken zur regelmäßigen szenariobezogenen Analyse von risikorelevanten Verlustpotenzialen (ex ante Betrachtung).
- In der „Schadensfalldatenbank“ werden regelmäßig tatsächlich eingetretene Schäden aus operationellen Risiken ab einem Betrag von 5 TEUR unterjährig erfasst (ex post Betrachtung). Diese dient der Sammlung und Analyse eingetretener Schadensfälle
- Betriebsrisiken aus dem IT-Bereich sowie aus Organisations- und Bearbeitungsfehlern werden durch Vereinbarungen mit einem externen Rechenzentrum, Notfallkonzepte, zunehmende Automatisierung und ständigen Kontrollen durch qualifizierte Mitarbeiter gemindert. Die Betriebsrisiken sind zum Teil durch Versicherungen gedeckt.
- Rechtliche Risiken werden durch Prüfung der vertraglichen Grundlagen und den Einsatz gebräuchlicher Standardverträge reduziert.

Informationen über operationelle Risiken erhält der Vorstand regelmäßig im Rahmen des Risikoberichts bzw. bei Bedarf ad hoc ab einer vordefinierten Bruttoschadenshöhe.

Zusätzlich werden gemäß der Vorlage EU OVA Informationen zu Risikoarten offengelegt, die nicht Teil der Vorlagen CRA, MRA, LIQA und ORA sind.

3.1.5 Qualitative Angaben zum Beteiligungsrisiko

Die Gefahr eines finanziellen Verlustes aufgrund von Wertminderungen des Beteiligungsportfolios, unerwarteten Ertragseinbußen aus Ausschüttungen oder dem Risiko eines Nachschusses wird als Beteiligungsrisiko bezeichnet. Daneben besteht das Risiko steigender Umlagen beim Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW).

Die Sparkasse hält im Wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften des Sparkassen-Verbundes. Bei diesen handelt es sich größtenteils um strategische Beteiligungen, die insbesondere der Stärkung des Sparkassenfinanzverbundes dienen. Die Verbundbeteiligungen sollen den Geschäftszweck der Sparkasse langfristig unterstützen. Teilweise werden die Beteiligungen auch indirekt über den SVBW gehalten. Neben den Verbundbeteiligungen werden im Einzelfall Beteiligungen an ausgewählten Unternehmen im Geschäftsgebiet eingegangen. Hierbei spielen strategische Aspekte eine Rolle.

Der Prozess der Risikomessung und Steuerung umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Rückgriff auf das Beteiligungscontrolling des Verbands für die Verbundbeteiligungen
- Ermittlung des Beteiligungsrisikos anhand kritisch gewürdiger Expertenschätzungen und eigener Simulationen
- Regelmäßige Auswertung und Beurteilung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen
- Regelmäßige qualitative Beurteilung der Unternehmensentwicklung, der strategischen Ausrichtung sowie der Marktstellung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens

Die Beteiligungsrisiken werden in das Risikotragfähigkeitskonzept der Sparkasse einbezogen. Die Methoden der Risikoermittlung werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Beteiligungsrisiken werden zusätzlich über Stressszenarien abgebildet. Die Steuerungs- und Überwachungssysteme gewährleisten, dass die Sparkasse ausreichend über die Situation bei den einzelnen Beteiligungsunternehmen unterrichtet ist.

Insgesamt betrachtet konzentriert sich das Beteiligungsrisiko der Sparkasse derzeit vor allem auf die großen Verbundbeteiligungen (SVBW, SV Sparkassenversicherung, Landesbank Berlin Holding AG, LBBW, FinanzInformatik). Unter Berücksichtigung des Gesamtengagements und der Gesamtrisikosituation bestehen eine Risikokonzentration bezüglich der Adressen LBBW und FinanzInformatik.

3.1.6 Qualitative Angaben zum Planungsrisiko neutrales Ergebnis

Das Planungsrisiko aus neutralem Ergebnis ist die maximale Planabweichung bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren (tatsächliche Ergebnisse verglichen mit den ursprünglich geplanten Werten aus der Ertrags- und Kapitalplanung). Es wird durch einen Abzugsposten in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt. Der Abzug wird in Höhe der größten negativen Abweichung vorgenommen.

3.1.7 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Vorstand der Sparkasse erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen. Die Sparkasse geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Sparkasse sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Sparkasse dargestellt. Der Vorstand der Sparkasse versichert nach bestem Wissen, dass die im Sparkasse eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sparkasse zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung

Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans zum 31.12.2021

	Anzahl der Leitungs- funktionen	Anzahl der Aufsichts- funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	-	-
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	-	-

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind im Kreditwesengesetz (KWG) und im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (SpG), in der Geschäftsanweisung für den Vorstand sowie in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann er auch die (vorzeitige) Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SpG beschließen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet.

Bei der Besetzung von Vorstandsposten werden die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB vom 29.12.2020 beachtet. Es wird dabei insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Versammlung der Träger.

Träger der Sparkasse sind die Städte Eppelheim, Heidelberg, Hockenheim, Leimen, Neckargemünd, Raumberg, Schönau, Schwetzingen, Walldorf und Wiesloch sowie die Gemeinden Altlußheim, Bammental, Brühl, Dielheim, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Ketsch, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neulußheim, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Wiesenbach und Wilhelmsfeld.

Gemäß der Satzung der Sparkasse besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, elf weiteren Mitgliedern und sechs Vertretern der Beschäftigten. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden von der Versammlung der Träger bestellt. Die Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten werden auf der Grundlage des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg durch die Arbeitnehmer gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen aufgrund langjähriger Berufserfahrung und des Besuches verschiedener Schulungsmaßnahmen über die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020 bezüglich der Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie ist für den Verwaltungsrat aufgrund der sparkassenrechtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Die Sparkasse hat – außerhalb des Anwendungsbereichs der CRR – einen freiwilligen Risikoausschuss gebildet. Im Jahr 2021 fanden insgesamt vier Sitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat werden durch die existierenden Risikomanagementprozesse gewährleistet, so dass die Gremien der Sparkasse regelmäßig und ggf. anlassbezogen informiert werden. Der Gesamtrisikobericht wird dem Vorstand und dem Risikoausschuss des Verwaltungsrates vierteljährlich vorgelegt.

4 Offenlegung von Eigenmitteln

4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

In Mio. EUR		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	30, 31
	davon: Art des Instruments 1	k. A.	
	davon: Art des Instruments 2	k. A.	
	davon: Art des Instruments 3	k. A.	
2	Einbehaltene Gewinne	269	32
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	377	28
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	645	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	12
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	16
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	k. A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	

EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	k. A.	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-0	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	645	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	i)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	

41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	645	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	81	26
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	k. A.	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	81	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
56	Entfällt.		

EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	81	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	727	
60	Gesamtrisikobetrag	4.437	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	14,55	
62	Kernkapitalquote	14,55	
63	Gesamtkapitalquote	16,38	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,85	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,01	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	k. A.	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	k. A.	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,84	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	6,88	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	11	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	27	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	52	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	6	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	

Das Kernkapital stellt die Summe aus hartem Kernkapital (CET1) dar. Hierbei setzt sich das harte Kernkapital im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen.

Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der Sparkasse unter Verwendung des Standardansatzes 16,38 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 14,55 %. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das CET1 um 19 Mio. EUR von 626 Mio. EUR per 31.12.2020 auf 645 Mio. EUR. Dieser Effekt ergab sich insbesondere aus der Zuführung des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklagen und der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Berichtstichtag auf 81 Mio. EUR und erhöhte sich um 7 Mio. EUR gegenüber dem Wert vom 31.12.2020 in Höhe von 74 Mio. EUR. Wesentlich hierfür ist die Kündigung und Neuaufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten.

4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 1 Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung der handelsrechtlichen testierten Bilanz und der Bilanz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften (COREP)

- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

Auffälligkeiten bei der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss ergeben sich insbesondere bei dem „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ (Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr), beim „Eigenkapital“ (der Bilanzgewinn wird erst mit Feststellung des Jahresabschlusses der Sicherheitsrücklage zugeführt und kann erst dann den Eigenmitteln zugerechnet werden) und den „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ (in der Bilanz erfolgt der Ausweis inkl. anteiliger Zinsen).

Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

In Mio. EUR		a)	c)
		Bilanz im veröffentlichtem Abschluss und im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva –			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	637	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	k. A.	
3	Forderungen an Kreditinstitute	75	
4	Forderungen an Kunden	5.636	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.079	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	580	
7	Handelsbestand	k. A.	
8	Beteiligungen	71	
9	Anteile an verbundenen Unternehmen	9	
10	Treuhandvermögen	19	
11	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	k. A.	
12	Immaterielle Anlagewerte	0	8
13	Sachanlagen	87	
14	Sonstige Vermögensgegenstände	10	
15	Rechnungsabgrenzungsposten	0	
16	Aktive latente Steuern	k. A.	10
	Aktiva insgesamt	8.204	

Passiva –			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.091	
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.264	
19	Verbriefte Verbindlichkeiten	k. A.	
20	Handelsbestand	k. A.	
21	Treuhandverbindlichkeiten	19	
22	Sonstige Verbindlichkeiten	5	
23	Rechnungsabgrenzungsposten	6	
24	Passive latente Steuern	k. A.	
25	Rückstellungen	74	
26	Nachrangige Verbindlichkeiten	83	46
27	Genussrechtskapital	k. A.	
	Verbindlichkeiten insgesamt	7.542	
28	Fonds für allgemeine Bankrisiken	386	3a
29	Eigenkapital	277	
30	davon: gezeichnetes Kapital	k. A.	1
31	davon: Kapitalrücklage	k. A.	1
32	davon: Gewinnrücklage	271	2
34	davon: Bilanzgewinn	6	
	Eigenkapital insgesamt	663	
	Passiva insgesamt	8.204	

Die Offenlegung der Sparkasse Heidelberg erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

5 Offenlegung der Vergütungspolitik

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die Sparkasse als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a - d, h - k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

5.1 Angaben zu Vergütungspolitik

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der Sparkasse sowie zur Umsetzung dieser Politik.

Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand. Ein Vergütungskontrollausschuss wurde nicht gebildet. Der Vorstand hat 48 Sitzungen während des Geschäftsjahres 2021 abgehalten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr fünf Sitzungen abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Ihre Vergütung richtet sich nach den Empfehlungen des Regionalverbands. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung (Jahresgrundbetrag/Jahresfestgehalt) sowie einer fixen Zulage und einer variablen Zahlung.

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Sparkasse bezieht sich auf das gesamte Institut, einschließlich sämtlicher Zweigstellen. Tochtergesellschaften sind hiervon nicht erfasst, da diese keinen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis mit der Sparkasse bilden.

Die Sparkasse hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt.

Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands, die Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträger (z.B. besondere Beauftragte) und ggf. auch Mitglieder ab der 2. Führungsebene unterhalb des Vorstands, sofern diese Managementverantwortung für wesentliche Geschäftsbereiche haben.

Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

Die Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Beschäftigten erhalten eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis. Zusätzlich werden in untergeordneten Umfang Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Vergütungsbestandteile an Teile der Belegschaft gewährt.

Vergütungsparameter für die variablen Vergütungen sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzielerreichungsgrad aus funktionsspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele, z. B. Kundenzufriedenheit.

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich, eine außertarifliche variable Vergütung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hat die Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gem. § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie – für die Mitarbeiter bzw. den Vorstand überprüft. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Die Angemessenheit des Vergütungssystems wurde bestätigt.

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung (max. 1/4 der Gesamtvergütung) zusammen. Zudem werden außertarifliche variable Vergütungsbestandteile an Kontrollzielen und gerade nicht an gleichlaufenden Parametern mit den von den Kontrolleinheiten kontrollierten Organisationseinheiten ausgerichtet.

Die Sparkasse verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen (Abfindung nach Grundsätzen und im Einklang mit dem Rahmenkonzept sowie mögliche Privilegierung nach § 5 Abs. 6 S. 5 IVV).

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, im Rahmen der Aufnahme eines Dienstverhältnisses und für längstens ein Jahr eine variable Vergütung zu garantieren, sofern die Sparkasse über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt, vgl. § 5 Abs. 5 InstitutsVergV.

Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen

Sofern an die Risikoträger eine variable Vergütung gezahlt wird, bestehen keine nennenswerten Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung bzw. in Einzelfällen bis zur festgesetzten Obergrenze gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 KWG hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat folgende institutsinterne Obergrenzen für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr durchgehend eingehalten wurden: 25%.

Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung

Die Vergütungsstrategie der Sparkasse ist darauf ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Neben der Tarifvergütung und der außertariflichen Festvergütung können die identifizierten Risikoträger in untergeordnetem Umfang z. B. Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Einmalzahlungen erhalten.

Für diese variablen Vergütungen wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt

Die Sparkasse nimmt keine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD in Anspruch.

5.2 Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		a	b	c	d	
		Leitungsorgan - Aufsichts- funktion	Leitungsorgan - Leitungs- funktion	Sonstige Mit- glieder der Ge- schäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	18	3	k. A.	27
2		Feste Vergütung insgesamt	0,2	2,7	k. A.	2,6
3		Davon: monetäre Vergütung	0,2	2,5	k. A.	2,6
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-5x		Davon: andere Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	k. A.	0,1	k. A.	k. A.
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	k. A.	3	k. A.	27
10		Variable Vergütung insgesamt	k. A.	0,1	k. A.	0,2
11		Davon: monetäre Vergütung	k. A.	0,1	k. A.	0,2
12		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-14a		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-14b		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-14x		Davon: andere Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-14y		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
15	Davon: sonstige Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
16	Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		0,2	2,8	k. A.	2,8

5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter

Für das Geschäftsjahr wurden keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeiter gewährt.

5.4 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung beispielsweise Pensionen.

Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von Vergütungen findet nicht in der Sparkasse statt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu Jahresvergütungen von einer Millionen EUR oder mehr und der Anzahl der identifizierten Mitarbeiter.

Im Berichtsjahr 2021 erhielt 1 identifizierter Mitarbeiter eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief.

Abbildung 7: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	k. A.
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	1
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	k. A.
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	k. A.
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	k. A.
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	k. A.
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	k. A.

8	4 500 000 bis unter 5 000 000	k. A.
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	k. A.
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	k. A.
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	k. A.



6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Heidelberg die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Heidelberg

Heidelberg, 14.07.2022

Der Vorstand

Rainer Arens

Thomas Lorenz

Stefan Beismann